

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1869.**

---

**V. Stück.**

---

Ausgegeben und versendet am 24. Februar 1869.

**S.**

## Kundmachung der k. k. Küstentl. Statthalterei vom 10. Februar 1869,

betreffend die Ausstellung von Ursprungs-Certificaten für die in Istrien und auf den quarnerischen Inseln erzeugten Oele und Weine und die daselbst eingefalzenen Fische.

Die in der Statthalterei-Kundmachung vom 15. October 1861 (Verordnungsblatt der Landesbehörden 1861 Nr. 12) enthaltene Vorschrift, zufolge welcher die Ursprungs-Certificate für die in Istrien und auf den quarnerischen Inseln erzeugten Oele, Weine und die daselbst eingefalzenen Fische aus besonderen hiezu eingerichteten Registern auszustellen sind, wird hiemit zufolge Ermächtigung des k. k. Finanz-Ministeriums außer Wirksamkeit gesetzt.

Die zum Zwecke der Erlangung der gesetzlichen Zollbegünstigung erforderlichen Ursprungs-Certificate sind von den hiezu laut Statthalterei-Kundmachung vom 18. September 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1868 Nr. 5) berufenen Gemeindevorstehern künftighin nach dem beiliegenden Formulare auszufertigen.

Diese Certificate haben nebst den im Artikel 5 der Statthaltereiverordnung vom 15. October 1861 vorgezeichneten Erfordernissen, die Unterschrift des Gemeindevorstehers und eines Gemeinderathes, dann das Gemeindefiegel zu enthalten.

Ueber die ausgestellten Certificate ist von den betreffenden Gemeindevorstehern eine Bemerkung zu führen, in welcher der Inhalt der Certificate nach ihrer arithmetischen Reihenfolge mit den im vorerwähnten Artikel 5 vorgeschriebenen Daten einzutragen ist.

Behufs etwaiger Auskünfte ist diese Bemerkung bei dem Gemeindevorsteher aufzubewahren. Vorstehende Bestimmungen treten mit 1. April 1869 in Wirksamkeit.

**Woering** m. p.  
Feldmarschall-Lieutenant.

Verordnungsblatt

V. Stück

Statthaltereiverordnung vom 15. October 1861

Die in der Statthaltereiverordnung vom 15. October 1861 (Verordnungsblatt Nr. 12) enthaltenen Vorschriften zufolge werden die hiesigen Certificate für die in dieser Verordnung bezeichneten Bezirke ausgestellt und sind dem Gemeindevorsteher zu überreichen. Die in dieser Verordnung bezeichneten Bezirke sind: ...

(Formulare).

N<sup>o</sup>

Provincia dell'Istria.

**Certificato d'origine.**

Per libbre . . . . . peso sporco . . . . .

**Vino**

**Olio d'oliva**

**Pesci**

riposto entro . . . . . recipienti assicurati

con . . . . . suggelli dell'infrascritta Comune

che il Condottiere . . . . .

Padrone . . . . . conduce per conto di . . . . .

. . . . . con . . . . . denominato . . . . .

. . . . . onde trasportarlo per la via di . . . . . a . . . . .

dopo aver comprovato nelle . . . . . debite forme, essere il detto prodotto

indigeno . . . . . del Circondario Comunale di . . . . . Capitanato

distrettuale di . . . . .

**Dalla Podestaria di . . . . .**

. . . . . li . . . . .

**Il Podestà**

**Il Consigliere comunale**



